

Satzung für den „Verein zur Förderung des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung e.V.“, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juli 2025

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung“ Als Kurzform gilt der Name „Förderverein Netzwerk FKB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke gemäß §52 Abs.2 der Abgabenordnung:
 - (a) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - (b) Die Förderung von Kunst und Kultur
 - (c) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. Bei dem Verein handelt es sich um einen Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO. Der gemeinnützige Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere gemeinnützige Einrichtung, nämlich die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH, die die Mittel für die in § 2.2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Der geförderte Zweck ist das Projekt „Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung“, das sowohl die Bildung und Erziehung als auch die Kunst und Kultur fördert, und zwar im Bereich der kulturellen Bildung und kulturellen Teilhabe von Kindern im Alter von 0 –10 Jahren. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Koordination der Netzwerkarbeit, Umsetzung von Veranstaltungen, Erstellung von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Mittelbeschaffung erfolgt über Mitgliedsbeiträge sowie über die Einwerbung von Zuschüssen und Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Auslagen wie etwa Reisekosten, die im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallen, werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Alle Gründungsmitglieder sind zugleich ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsmäßigen Zwecke des Fördervereins ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht.

2. Anträge auf eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der von dem Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des Folgemonats wirksam.
 - Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen den Zweck des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss sowie die Begründung ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
 - Streichung. Wenn ein Mitglied – bei monatlicher Zahlung mit mehr als drei Monatsbeiträgen oder bei jährlicher Zahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag – nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist, kann der Vorstand es durch Beschluss aus der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich und unter Nennung des Grundes mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, festgehalten in der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben und Inhalte der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin und des Protokollführers/der Protokollprüferin
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die neu aufgenommenen Mitglieder.
6. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere durch E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform, insbesondere durch E-Mail, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine:n Versammlungsleiter:in.
2. Das Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige ordentliche Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich teilnehmen muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann eine Person höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
7. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der gewählten Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
9. Auf Initiative des Vorstandes können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform, insbesondere durch E-Mail, auf anderem elektronischen Weg oder in einer Kombination der vorgenannten Arten gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht unter Einhaltung einer vom Vorstand bestimmten angemessenen Frist ausgeübt haben.
10. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, der/dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende kann den Verein aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses Einzelfall auch allein vertreten. Die Einzelvertretungsbefugnis muss im Rechtsverkehr nicht nachgewiesen werden. Vorstandsbeschlüsse für Vertretungsfälle sind intern bindend.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz, online oder hybrid zusammen und bestimmt eine:n Protokollführer:in. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von sei-nem/ihrem Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von der/dem Protokollführer:in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter:in zu unterschreiben.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von we-nigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Ge-schäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfeh-len bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vor-stands.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederver-sammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf-grund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen wer-den. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentli-chen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegüns-tigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der frühkindlichen kulturellen Bildung unter der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten des Netzwerks Frühkindli-che Kulturelle Bildung zu verwenden.

Satzung für den „Verein zur Förderung des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung e.V.“, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juli 2025